



## **Stellungnahme der AGJ zur Zeichnung des Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten und zum Referentenentwurf eines Vertragsgesetzes**

**Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe befürwortet die Unterzeichnung des Europäischen Übereinkommens vom 25. Januar 1996 über die Ausübung von Kinderrechten durch die Bundesrepublik Deutschland. Sie begrüßt die mit der Konvention verfolgte Absicht des Europarats, die Rechte von Kindern zu stärken und dafür Sorge zu tragen, dass dies in den Rechtsordnungen der Unterzeichnerstaaten adäquat zum Ausdruck kommt.**

**Allerdings ist die AGJ aus den nachfolgend dargestellten Gründen der Auffassung, dass die Bestimmungen der Konvention in Bezug auf Verbindlichkeit und Reichweite hinter den begründeten Erwartungen deutlich zurückbleiben. Deshalb erachtet es die AGJ als umso notwendiger, den vorgesehenen Rahmen für die Bundesrepublik Deutschland voll auszuschöpfen und darüber hinausgehende Regelungen im Interesse einer konsequenten Umsetzung der Rechte der Kinder einzuführen.**

1. Zu Recht geht das Übereinkommen (Präambel, 2. Erwägungssatz) davon aus, dass das in Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention verbürgte Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung auf europäischer Ebene einer Konkretisierung bedarf. Hierbei geht es insbesondere um die Sicherstellung dieses Rechtes durch Anhörungs- und Beteiligungsrechte in allen das Kind berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter. Diesem Anspruch wird das zur Unterzeichnung aufliegende Übereinkommen nicht gerecht. In Art. 1 Abs. 3 wird der Anwendungsbereich des Übereinkommens auf familienrechtliche Verfahren vor einer Justizbehörde beschränkt. Es gilt damit nicht für Verwaltungsentscheidungen wie zum Beispiel die des Jugendamtes, obwohl hier Belange des betroffenen Kindes oft nachhaltig berührt sind und Art. 12 UN-KRK Verwaltungsverfahren ausdrücklich mit einschließt.
2. Das Übereinkommen legt lediglich Informations- und Anhörungsrecht des Kindes (Art. 3) verpflichtend fest. Es bindet dabei die Rechtsposition an die verstandesmäßige Reife des Kindes, deren Bewertung dem innerstaatlichen Recht des jeweiligen Vertragsstaats überlassen bleibt. Es lässt also zu, dass die Verpflichtung des Gerichts zur persönlichen Anhörung auf Kinder ab einem bestimmten Alter beschränkt wird (nach deutschem Recht ist dies gemäß § 50b FGG nicht möglich). Die Beschränkung des Rechts, Auskunft zu erhalten und seine Meinung zu äußern auf ein Kind, „das nach innerstaatlichem Recht als hinreichend verständig angesehen wird“ widerspricht dem in der Präambel niedergelegten Anspruch der Konvention auf umfassende Verwirklichung der Rechte von Kindern in Verfahren.
3. Auch das eigenständige Recht des Kindes auf Bestellung eines besonderen Vertreters (Art. 4 Abs. 1) kann gemäß Abs. 2 durch innerstaatliches Recht auf bestimmte Altersgruppen beschränkt werden. Eine weitere Beschränkung liegt darin, dass mit dem Verweis auf Art. 9

des Übereinkommens das Antragsrecht des Kindes zurücktritt, wenn das Gericht von sich aus die Vertreterbestellung vornehmen kann. Damit wird dem gerichtlichen Handeln Vorrang gegenüber dem Recht des Kindes eingeräumt. Unterlässt das Gericht die Vertreterbestellung, so bleibt dem Kind nur die Möglichkeit einer eigenständigen Beschwerde. Dies bedeutet eine Schwächung der Rechtsposition des Kindes, die nach deutschem Recht auch dadurch zum Ausdruck kommt, dass gem. § 59 FGG das Mindestalter für die Ausübung des Beschwerderechts auf 14 Jahre festgelegt ist.

4. Das Übereinkommen sieht vor, dass Vertragsstaaten bei der Zeichnung oder der Ratifizierung des Übereinkommens zumindest drei familienrechtliche Verfahren benennen für die das Übereinkommen umgesetzt werden soll (Art. 1 Abs. 4). Die AGJ begrüßt es, dass die Bundesrepublik bereit ist, insgesamt 21 derartige Verfahren zu benennen. Sie erkennt an, dass in diesen Verfahren die Anforderungen der Konvention erfüllt werden. Gleichwohl ist festzustellen, dass die ohnehin schon begrenzten Standards der Konvention der Beliebigkeit preisgegeben werden, wenn sich die Unterzeichnerstaaten die Verfahren aussuchen können, auf die sie die Konvention anwenden. Es muss also davon ausgegangen werden, dass das Abkommen in den verschiedenen Staaten sehr unterschiedlich angewendet wird. Eine derartige Entwicklung würde jedoch der in jüngster Zeit immer wieder angemahnten Notwendigkeit der Rechtsvereinheitlichung im europäischen Familienrecht entgegenwirken.
5. Art. 5 des Übereinkommens gibt den Vertragsstaaten auf, zu erwägen, ob Kindern noch weitergehende Rechte in gerichtlichen Verfahren eingeräumt werden sollten. Hierbei geht es insbesondere um die Beteiligung des Kindes bei der Wahl und Bestellung eines Vertreters und die Einräumung eigener Prozessrechte des Kindes. Das Bundesministerium der Justiz macht in seinem Anschreiben und in den Erläuterungen zu Art. 5 deutlich, dass hier die Ergebnisse der Reform des Kindschaftsrechts abgewartet werden sollten. Dagegen ist einzuwenden, dass im neuen Kindschaftsrecht lediglich die Beiordnung eines Verfahrensvertreters geregelt wurde, während es bei der Anregung in der Konvention des Europarats darum geht, wie weit in diesem Zusammenhang der Wille des Kindes bei der Auswahl zu beachten ist und inwieweit es möglich ist, dem älteren Kind eigene Beteiligungsrechte einzuräumen. Die AGJ ist der Auffassung, dass die Fragen der Auswahlrechte und der eigenen (partiellen oder vollen) Parteifähigkeit neue Aspekte der Verwirklichung von Kindesrechten betreffen, die bereits jetzt geprüft werden können und bei denen auf europäischer Ebene Erfahrungen ausgetauscht und Standards festgelegt werden sollten.

Geschäftsführender Vorstand der AGJ

1. März 2000

*Kontakt:      Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)  
Mühlendamm 3  
10178 Berlin  
Tel.: (030) 400 40 200  
Fax: (030) 400 40 232  
E-Mail: [agj@agj.de](mailto:agj@agj.de)  
[www.agj.de](http://www.agj.de)*

*Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe wird aus Mitteln  
des Kinder- und Jugendplans des Bundes gefördert.*